

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Bezirksverbände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vierhundert)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 231/235.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 231/235.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4724.

Nr. 75/76.

Berlin, Sonnabend, 18. September 1915.

Seibensundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die deutsche Sozialversicherung während des Krieges. — Die Festsetzung der Lebensmittelwucherer. — Handel, Handwerk und Industrie im Kriege. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Die deutsche Sozialversicherung während des Krieges.

Während im Auslande angenommen wurde, daß unter den Wirkungen des gewaltigen Krieges der Bau unserer sozialen Versicherung ins Wanken geraten und zusammenbrechen würde, hat er nicht nur so viel Festigkeit und Tragfähigkeit gezeigt, daß es nur weniger Maßnahmen bedurfte, damit die Träger der Sozialversicherung ruhig und ungestört weiter arbeiten konnten, sondern daß sie sogar über ihre gewohnten Friedensaufgaben hinaus sich im bedeutenden Maße an Kriegswirtschaftsbeteiligungen zu beteiligen vermochten. In seinen beiden letzten Heften hat das „Reichsarbeitsblatt“ eine Uebersicht gegeben einmal darüber, in welcher Weise die deutsche Sozialversicherung ihre Leistungen während des Krieges fortgeführt hat, dann aber auch, wie sie an den Fürsorgeaufgaben teilgenommen hat und gesundheitslichen Schädigungen der Bevölkerung vorzubeugen bestrebt war.

Am meisten bedroht schien bei Kriegsbeginn die Krankenversicherung. Der Krieg trat hier ein, als die Entwicklung zum Teil noch im Fluß war, denn erst am 1. Januar 1914 waren die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung in Kraft getreten. Bei Kriegsausbruch trat mit der Einberufung zahlreicher Kassenmitglieder zum Seeresdienst und der anfänglich umfangreichen, bald allerdings erheblich nachlassenden Arbeitslosigkeit ein starker Mitgliederabgang und damit Einnahmefall ein. Es kam hinzu, daß den Kassen durch die Seeresineinerufen gerade die Mitglieder entzogen wurden, deren Gesundheitsverhältnisse besonders gefestigt waren, während die verbleibenden und bei der Wiederbelebung des Arbeitsmarktes neu eintretenden Mitglieder der Krankenkassen in der Hauptfache militärtaugliche Arbeitskräfte umfaßte, deren Gesundheitsverhältnisse erheblich ungünstigere sind. Es stand also bei stark verringerten Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen erhöhte Beanspruchung der Kassenleistungen zu erwarten.

Trotz dieser ungünstigen Situation galt es zunächst, die Rechte der Kriegsteilnehmer zu wahren. Ihnen stand zwar nach der Reichsversicherungsordnung das Recht auf freiwillige Weiterversicherung zu, aber nur innerhalb einer Frist von drei Wochen. Bei Unterlassung der Beitragszahlung und bei längerem Aufenthalt im Auslande drohte dem Bestande der Weiterversicherung Gefahr. Auch galt es, den Kriegsteilnehmern in den Fällen, in denen sie vorgeschriebene Wartezeiten bereits erfüllt hatten, die Ansprüche daraus zu sichern. Deswegen wurde am 4. August 1914 ein Notgesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, erlassen, das durch die beiden Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 26. November 1914 und vom 28. Januar 1915 erweitert, sowie durch das preussische Knappschaftsgesetz vom 26. März 1915 auch auf die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen ausgedehnt wurde. Danach wird einmal der Aufenthalt von Kriegsteilnehmern im Auslande dem für die Weiterversicherung erforderlichen regelmäßigen Aufenthalt im Inlande gleichgestellt, sodann wird das Aus-

des Fristenlaufs für alle zu Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten im deutschen oder im österreichisch-ungarischen Heere einberufenen Kassenmitglieder angeordnet; einmal erfüllte Wartezeiten sind also nicht wieder zurückzulegen. Ferner wird bestimmt, daß bei Kriegsausbruch zur freiwilligen Mitbürgerschaft berechtigten Kriegsteilnehmer binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat zum Wiedereintritt in die Krankenkasse berechtigt sind.

Weitreichender ist ein zweites, gleichfalls vom 4. August 1914 erlassenes Notgesetz zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Dadurch wurden die Mitgliederbeiträge auf $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns festgesetzt, also in der Regel erhöht, und gleichzeitig trat eine Herabsetzung der Leistungspflicht der Kassen auf die Regelleistungen ein, so daß also die Mehrleistungen, wie insbesondere die Zahlung erhöhten Krankengeldes, die Leistungen über die 26. Woche hinaus, die Gewährung von Familienhilfe und Frauenhilfe bei Schwangerschaft und Geburt, fortfielen. Den Kassen wurde jedoch das Recht eingeräumt, auf Grund gesicherter Leistungsfähigkeit zu beantragen, daß sie höhere Leistungen gewähren oder niedrigere Beiträge erheben dürfen. Laufende Leistungen blieben unberührt.

Außerdem wurden die Vorschriften über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Allerdings war auch hier die Möglichkeit der Wiedereinführung durch Ortsstatut offen gelassen.

Erstreckenderweise sind die Befürchtungen, die zu diesen Maßnahmen Veranlassung gegeben haben, keineswegs eingetroffen. Das zeigt am besten die Tatsache, daß von verschiedenen Seiten die Aufhebung der Maßnahmen gefordert worden ist. Denn nach einer Umfrage des Hauptverbandes deutlicher Ortskrankenkassen über die Belastung der Krankenkassen, welche der Krieg mit sich brachte, antworteten etwa zwei Drittel aller Kassen, daß eine Mehrbelastung nicht eingetreten ist; von dem übrigen Drittel bezogene die Hälfte die Mehrbelastung als unerheblich, während die andere Hälfte die Mehrbelastung, von einigen Ausnahmen abgesehen, als 10 v. H. nicht übersteigend bezifferte. Wider Erwarten hatte nämlich die Krankenziffer der Krankenkassen einen Rückgang in der Kriegszeit zu verzeichnen. Als Grund für diese auf den ersten Blick auffallende Erscheinung kommt außer Wohnungen der Kassen an ihre Ärzte, auf Sparsamkeit zu halten, hauptsächlich die Stimmung der Versicherten selbst in Betracht. Der Krieg hat die Widerstandskräfte der Bevölkerung gestärkt. In dieser schweren Zeit äußert sich bei der breiten Schicht Leichtfranker der Entschluß, die Kassen nicht wegen verhältnismäßiger Kleinigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Unter diesen Umständen konnte einer großen Zahl von Krankenkassen der Antrag auf Fortführung der Mehrleistungen oder die Zulassung einer niedrigeren Beitragssätze genehmigt werden. Das Reichsamt des Innern hat durch eine Erhebung festgestellt, daß Ende 1914 über 3500 Kassen, meist unter gleichzeitiger niedrigerer Beitragserhebung, Mehrleistungen gewährten, während über 2000 Kassen niedrigere Beiträge erhoben. Von der Ermächtigung, die Krankenversicherung für die Hausgewerbetreibenden fortzuführen, ist bisher in etwa 130 Bezirken Gebrauch gemacht worden. Inzwischen haben lebhaftere Bestrebungen, die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Regelung weiterhin wieder einzuführen, eingiekt, und diese Bewegung wird behördlich, z. B. vom preussischen Handelsminister, befürwortet.

Ist die Herabsetzung der allgemeinen Krankenleistungen auf die Regelleistungen also schon in starkem Maße wieder ausgeglichen worden, so ist die Wirkung der Herabsetzung der Kassenleistungen ferner in erheblichem Maße durch die Einführung der Kriegswochenhilfe aufgehoben worden, insbesondere seit der wesentlichen Erweiterung dieser Hilfe durch die Bundesratsverordnung vom 23. April 1915, welche die Hilfeleistung auch auf die Ehefrauen der am Kriege teilnehmenden kleinen selbständigen Gewerbetreibenden und Beamten vornahm, so daß sich die Wochenhilfe auf die gesamten minderbemittelten Kreise erstreckt.

Auch die Familienhilfe kommt in ausgedehntem Maße den Angehörigen von Versicherten, insbesondere von Kriegsteilnehmern, wieder zugute. Vielfach haben die Arbeitgeber oder Gemeinden die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer oder der Erwerbslosen übernommen. Im Falle der Weiterversicherung genießen nämlich die Angehörigen Krankenhilfe, sofern die zuständigen Krankenkassen die Weiterleistung der Familienhilfe wiederaufgenommen haben. Auch Landesversicherungsanstalten (wie die württembergische, hamburgische und oldenburgische) haben sich an der Förderung der Kriegsfamilienhilfe beteiligt. Zu erwähnen ist bezüglich der Fortführung der Kassenleistungen, daß die Krankenkassen den weiterversicherten Kriegsteilnehmern im Falle der Verwundung auf Anspruch für Krankengeld und im Falle des Todes Sterbegeld auszahlten.

Eine weitere Belastung der Krankenkassen während des Krieges liegt auch darin begründet, daß Kriegsbeschädigte den Kassen wieder als Mitglieder beitreten können und im Falle der Erkrankung ohne Rücksicht auf die Ursache von der Krankenkasse entschädigt werden müssen, daß sie also auch, wenn die Neuerkrankung unter der Nachwirkung des im Kriege erlittenen schwerwiegenden erfolgte, Kassenleistungen erhalten.

Die Unfallversicherung wird verhältnismäßig weit weniger unmittelbar von den Rückwirkungen des Krieges betroffen als die Krankenversicherung. Die Versicherten scheiden mit der Einberufung zum Seeresdienst aus der Unfallversicherung aus, doch ruht, soweit sich unter den Kriegsteilnehmern Arbeiter befinden, die eine Rente beziehen, diese Rente nicht. Für die Weiterzahlung solcher Renten zu Händen der Angehörigen sind sogar besondere Erleichterungen bezüglich der Lebensversicherung und Auszahlungsbevollmächtigung der Rente gegenüber getroffen worden. Eine Erhöhung der Unfallverfahren stand in den Kriegsmoaten dadurch zu befürchten, daß bei der Anpassung der Betriebe an die Erfordernisse der Kriegswirtschaft eine große Anzahl neuer nicht eingearbeiteter Hilfskräfte eingestellt werden mußten. Eine Mehrbelastung der Träger der Unfallversicherung kommt also durch den Wiedereintritt Kriegsbeschädigter in das Erwerbsleben in Frage. Erleidet ein solcher wieder arbeitsfähiger Kriegsbeschädigter einen Betriebsunfall, so ist, auch wenn die frühere Kriegsbeschädigung bei dem Entstehen des neuen Betriebsunfalls mitgewirkt hat, eine Unfallrente auf Grund des Jahresarbeitsverdienstes ohne Anrechnung der Militärrente zu zahlen.

Um die Arbeiterschaft während des Krieges vor Beurlaubungen zu bewahren, faßte eine Konferenz von Berufsgenossenschaftsvertretern den Beschluß, der als Kundenerlaß des Reichsversicherungsamts an die Vorstände des Knappschaftsvereins an die Vorstände zum Ausdruck kam, sämtliche Renten unverkürzt weiterzuzahlen. Die Berufsgenossenschaften berichteten ferner, zunächst auf die Dauer von drei Monaten auf die Herab-

setzung und Aufhebung von Renten; Einspruchsbe-
scheide über Rentenfragen wurden zurückgenom-
men oder bis zu geeigneter Zeit verschoben, ver-
hängte Strafen wurden niedergeschlagen, und vor
allem wurde die Ueberwachung der Durchführung
der Unfallverhütungsmaßnahmen tadellos aufrecht-
erhalten. Ein erneutes Rundschreiben
vom 2. Juni d. J. weist die Berufsvereinigungen
abermals auf die Pflicht hin, den Arbeitern in den
Betrieben auch während des Krieges ausreichenden
Schutz zu gewähren und auf die Durchführung
des technischen Aufsichtsdienstes ernstlich Bedacht zu
nehmen, insbesondere entstandene Lücken in der
technischen Aufsichtsbearbeitung auszufüllen.
Ueber den Rahmen der Reichsversicherungsord-
nung hinaus ist eine erhöhte Unfallfürsorge für die
Seeleute wegen der Kriegsfährnisse für die Schiff-
fahrt durch Selbsthilfe der Reederei unter Beihilfe
des Reichs eingetreten.

Alle diese Maßnahmen bedeuteten zweifellos
eine starke Inanspruchnahme der Mittel der Be-
rufsgenossenschaften. Trotzdem trat auch in ihren
Kreis der Wunsch hervor, über die gesetzlichen
Aufgaben hinaus die vorhandenen Mittel und Ein-
richtungen den Kriegszwecken nutzbar zu machen.
Das Reichsversicherungsamt jedoch mußte dazu die
Genehmigung verweigern, weil nach § 736 RVO.
Beiträge von Mitgliedern oder Mittel aus dem
Vermögen zu keinen anderen Zwecken verwendet
werden dürfen als zur Deckung von Entschädigungen
und Verwaltungskosten wie zur Anbahnung
der Rücklage und anderen mit der Unfallversicherung
und Unfallverletztenpflege unmittelbar zusammen-
hängenden Aufgaben.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bestrafung der Lebensmittelwucherer.

e. Die Empörung über die Kriegswucherer ist
eine allgemeine; besonders richtet sie sich im Volk
aus begründlichen Gründen jedoch gegen die
Lebensmittelwucherer, denn deren Sühne
wird gerade von den Bedürftigen am meisten
empfunden. Alle anständigen Leute haben das
Gefühl, daß die hergebrachten Strafen für diese
Unwürdigkeiten zu gering sind. Einige hundert Mark
Buße machen auf Ehrlose keinen Eindruck, denn
durch ihren Wucher haben sie das hundert-, und
wenn sie ihr Geschäft ganz groß treiben, das
tausendfache verdient. Auch kurze Gefängnis-
strafen schrecken meistens nicht ab, da der Gewinn
zu verlockend ist. Aber wie soll man sie strafen?
In der mittelalterlichen Städtegerichtsbarkeit
kannte man auch für Lebensmittelhändler und
wucherer den Pranger auf öffentlichem Markt.
In vielen Orten war es erlaubt, den am Pranger
Stehenden mit faulen Eiern, faulen Äpfeln und
sonstigen Liebesgaben zu bewerfen, ihn auch nach
Gefallen in anderer Art zu verhöhnen. Für
Bäcker, die das Brot zu leicht gebacken, hatte man
die „Bippe“. Sie wurden vor allem Volk solange
unter Wasser getaucht, „gewippt“, bis sie nahe am
Ertrinken waren. Das grausame Spiel wurde
einige Male wiederholt, und wer dabei der Leid-
tragende gewesen, dem war das Wuchern gewöhn-
lich für immer ausgetrieben.

Derartige vollstimmige Justiz duldet aller-
dings unsere Zeit nicht; im Hinblick auf die
Lebensmittelwucherer in Kriegszügen möchte man
sogar sagen „leider“. Das Gefühl hatte augenschein-
lich auch die Mehrheit des Reichstages, der sich
fürzlich mit diesem Wucher beschäftigte. Ihn hat
schon in der letzten Sitzung der sächsischen Kammer
der Minister des Innern Graf Bixthum
v. Cstädt unter allgemeinem Beifall als ein
Verbrechen am Vaterlande bezeichnet. Noch schärfer
sprach sich in den letzten Reichstagsberatungen der
Staatssekretär Dr. Delbrück aus. Er sagte:
Es ist vielfach gefragt, warum die Reichsregierung
solange zögerte, dem Lebensmittelwucherer mit
kriminalpolitischen Mitteln entgegenzutreten. Es
ist nicht leicht, den Rathbestand für strafrechtliche
Verfolgungen zu schaffen, wenn er so schwer zu
fassen ist. Aber ich bin bereit, die bestehenden Be-
stimmungen zu erweitern. Die Drohung solcher
Vergehen gegen die Allgemeinheit ist im Kriege
notwendig, um dem Rechtsgefühl des Volkes Ge-
nüge zu tun. Man muß die Grundlagen schaffen,
um vor aller Welt darzulegen, wie niebe-
trächtlich und verächtlich alle jene Fälle
sind, in denen einzelne versuchen, während einer
schweren Heimathunger des Vaterlandes die Ernäh-
rung des eigenen Volkes aus eigenmächtigen Grün-
den zu erschweren. Der Staatssekretär teilte dann
unter lebhafter Zustimmung des Hauses mit, es
wende erwoogen, ob nicht unter bestimmten Voraus-
setzungen neben den schon bestehenden Strafen für

Ueberschreitung der Höchstpreise auf Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt
werden könne. Dr. Delbrück betonte: Solche Leute,
die in schwerer Zeit Lebensmittelwucherer getrieben
haben, müssen gebändert sein für den
Rest ihres Lebens. Ihre Mitbürger dürfen ihnen
nie wieder ein öffentliches Amt anvertrauen. Es
wird auch zu prüfen sein, ob der Richter nicht er-
mächtigt werden soll, diesen Leuten die Fort-
führung des Gewerbebetriebes für gewisse Zeit
oder während der ganzen Dauer des Krieges zu
unterlagen.

Die Aberkennung der Ehrenrechte neben schar-
fen Gefängnis- und Geldstrafen für Lebensmittel-
wucherer wird diesen Herrschaften doch vielleicht
einiges Umbehagen erwecken. Und kann man
ihnen eigentlich nicht aberkennen, was sie ohnehin
in Wirklichkeit nicht besitzen, aber nach außen hin
geben sie sich doch immer als „Ehrenmänner“, ver-
walten vielleicht oft sogar, was auch der Staats-
sekretär andeutet, erhebliche Ehrenämter; also ist
es ganz gut, wenn ihnen gerichtlich die Maske ab-
gerissen und ihnen durch Urteilspruch ausdrücklich
der Stempel der Ehrlosigkeit weithin sichtbar auf
die Stirne gebrannt wird.

Kann man die Lebensmittelwucherer nicht wie
in „der guten alten Zeit“ in Verdon auf offenem
Markt an den Standspöhl anketten, so müssen
doch ihre Namen an den Pranger. Sie müssen
gerichtlich nach dem Urteil bestrafen gemacht werden,
wie das schon jetzt hier und da mit Nahrungs-
mittelfälschern geschieht. Kein Hund darf von
ihnen, wie der Volksmund sagt, ein Stück Brot
nehmen. Auch ihre Nachbarn und guten Freunde
werden von ihnen nach der gerichtlichen Ehrlos-
klärung abbrechen. Vor allem aber soll auch die Be-
wölkung selbst gegen die Lebensmittelwucherer
einschreiten. Sie soll nicht auf dem Markt sich
gegen sie zusammenrotten und handareiflich wer-
den, wie das in manchen Orten in begreiflicher
Erregung geschah, sondern sich mit den Höchst-
preisen genau vertraut machen und jeden Fall wo
sie glaubt, daß diese überschritten sind oder sonst
Wucher vorliegt, ohne jede Rücksicht der Polizei
sogar Anzeige erstatten. Das ist eine sehr leichte
Maßnahme gegen den Wucher, denn es kann auf
eine Postkarte, allerdings nicht anonym, ge-
schrieben. In der sehr energischen Verordnung, die
vor kurzer Zeit das sächsische Ministerium des In-
nern gegen die Lebensmittelwucherer an die Poli-
zeibehörden erlassen hat, heißt es, daß diese gegen
die Wucherer mit Nachdruck schnell und rücksichts-
los vorgehen sollen. Sie sollen nicht erst Anzeigen
oder Beschwerden aus der Bevölkerung abwarten,
sondern die Verhältnisse des Marktes und die
Preise der einzelnen Lebensmittel ohne weiteres
gründlich prüfen. Das Ministerium sagt dann:
„Es ist dringend notwendig, daß das offenbar noch
bei vielen vorhandene Bewußtsein, ein jeder könne
aus seinen Geschäften den Nutzen ziehen, den die
„Marktlage“, das heißt zumest die Notlage seiner
Mitbürger zulasse, durch eine Reihe strafrechtlicher
Verfolgungen und womöglich Verurteilungen
gründlich erschüttert wird.“ Wo übermäßiger Ge-
winm genommen wird, soll unerbüßlich das
Strafverfahren eingeleitet werden.

Man sieht sowohl aus dieser Verordnung, wie
aus einer Bekanntmachung des Reichsfinanzlers
vom 23. Juli, daß es den Regierungen mit der
Bekämpfung des Lebensmittelwuchers Ernst ist.
Es ist zu erwarten, daß es nunmehr auch die
unteren Behörden an Eifer nicht fehlen lassen.
Wo sich die Käufer nicht in einer unbedingten
Zwangslage befinden, da sollen sie Waren zu un-
gerechtfertigt hohen Preisen überhaupt zurückweisen
und, wie gesagt, Anzeige erstatten. Wie man über-
haupt den Wucherer am empfindlichsten durch sehr
hohe Geldstrafen treffen kann, so sollte man die
Lebensmittelwucherer auch bei der Kriegsgewinn-
steuer ganz besonders herannehmen. Solchen, die
verurteilt sind, sollte noch eine besonders hohe
Steuer aufgebürdet werden, so daß sie den schollen
Gewinn vollständig wieder fahren lassen müssen.
Das wird natürlich nicht leicht sein und ist vielleicht
gesetzlich überhaupt nicht durchführbar, da nie-
mand wegen eines und desselben Vergehens in
Deutschland zweimal bestraft werden kann. Aber
immerhin wird das allgemeine Rechtsgefühl beson-
ders durch die als Wucher so schwer fahbare Ver-
teuerung der Lebensmittel um so mehr dazu ge-
drängt, wenigstens eine erhebliche Steuer für jeden
größeren Kriegsgewinn zu verlangen. Daneben
harte Strafe für jeden gefassten Wucherer. Der
Staatssekretär des Innern hat die Wahrheit ge-
sprochen, als er sagte, das Rechtsgefühl des Volkes
verlange für das an ihm verübte Verbrechen des
Wuchers eine ernste Sühne.

Handel, Handwerk und Industrie im Kriege.

Im gewerblichen Leben Deutschlands hat der
Krieg geradezu eine ungeheure Umwäl-
zung hervorgerufen. Handel, Handwerk und
Industrie haben sich plötzlich vor ganz neue Auf-
gaben gestellt. Durch die fast gänzliche Einstellung
des Außenhandels wurde dem deutschen Gewerbe
in beinahe allen seinen Verzweigungen der Bezug
der Rohstoffe aus dem Auslande unterbunden und
die Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten un-
möglich gemacht. Man war daher genötigt, die
Betriebe auf eine ganz neue Grundlage zu stellen.
Auf der einen Seite kam deutsche Wissenschaft und
deutscher Erfindergeist dem Rohstoffmangel
durch die Herstellung einer ganzen Reihe von Er-
satzstoffen entgegen. Auf der andern Seite war es
die deutsche Heeresverwaltung, die gleichsam als
Ersatz für die ausbleibenden Auslandskäufe fort-
laufend riesige Aufträge in kleinen und kleinsten
Teilen ausgab. In den letzten zwölf Monaten vor
dem Kriege hatte unsere Warenausfuhr nach dem
Auslande einen Wert von insgesamt ungefähr elf
Milliarden Mark ausgemacht. Demgegenüber be-
trug der monatliche Heeresbedarf durchschnittlich
etwa 14 Milliarden Mark während der bisherigen
Kriegszeit. Die Lieferungen für die Armee waren
also so gewaltig, daß sie dem ziffermäßigen Werte
nach nicht nur den ganzen ausgefallenen Betrag
des Außenhandels, sondern auch noch einen
großen Teil des stark zurückgegangenen inländi-
schen Warenbedarfes deckten. Dabei darf man
freilich nicht übersehen, daß nicht alle Gewerbe-
zweige in der angenehmen Lage waren, an dem
Heeresgeschäft teilzunehmen, obwohl sich Handel,
Handwerk und Industrie bis an die Grenzen der
Möglichkeit den veränderten Bedarfsverhältnissen
angepaßt hatten. Im allgemeinen aber ist das
Wirtschaftsleben Deutschlands un-
erschütterlich geblieben.

Ja, ein besonders günstiges Zeichen für seine
innere Kraft und Leistungsfähigkeit sind die wäh-
rend des Krieges vorgenommenen Neu-
investitionen von Kapital. Der
wirtschaftliche Unternehmungsgeist ist, wenn auch
vermindert, weiterhin reger geblieben. Wenn man
die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit be-
schränkter Haftung daraufhin untersucht, so war
die Gesamtsumme der Neuinvestitionen (nach
Caldor) im zweiten Halbjahr 1914 auf nicht ganz
die Hälfte und im ersten Halbjahr 1915 auf ein
Drittel der Neuinvestitionen des ersten halben
Jahres 1914 zurückgegangen. Vor allem fällt
dabei die starke Unternehmungslust im Handel,
abgesehen von den Banken auf, wo im zweiten
Halbjahr 1914 92,27 Millionen Mark gegenüber
30,11 Millionen Mark im ersten Halbjahr des
selben Jahres für Neuinvestitionen beansprucht
wurden. Auch das erste Halbjahr 1915 hat mit
68,16 Millionen Mark eine sehr hohe Neuinvesti-
tionssumme gebracht. Des weiteren nahmen um-
fangreiche Neuinvestitionen die Montanindustrie,
das Lebergewerbe, das Verfehrsgewerbe und die
Gruppe Eisen, Metalle und Maschinen vor. Die
Gesamtsumme der gewerblichen Neuinvestitionen
der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit be-
schränkter Haftung betragen (in Millionen Mark):

	im 1. Halbjahr 1914	628,26
„ 2. Halbjahr 1914	325,31	
„ 1. Halbjahr 1915	208,29	

Es verlohnt, auch einen Blick auf die durch-
schnittlichen Geschäftsergebnisse der
einzelnen Gewerbebranche zu werfen, allerdings
wird man sich hierbei nur auf die Resultate des
Geschäftsjahres 1914 beschränken müssen, da die
Abschlüsse für das laufende Jahr naturgemäß noch
nicht vorliegen können. Eine nicht unerhebliche
Zahl von Betrieben, die besonders mit Kriegs-
lieferungen bedacht wurden, hat ganz außerge-
wöhnliche Gewinne erzielt. So betrug z. B. bei
den Aktiengesellschaften die Dividende:

	die vorige	die letzte
	%	%
Berliner Dampfmühlen	0	8
Leberfabrik Epichara	5	12
Nannemann	10	15
Gladbacher Textilverke	0	15
Bremer Holzdrehmühle	11	17
Sermannsmühle, Hofen	9	18
Oberschlesische Schießwollfabrik	10	25
Ludwig Löwe	18	30
Sprengstoffwerke „Glückauf“	0	40

Dabei muß man sogar noch berücksichtigen,
daß die Gewinne oft noch weit höhere gewesen sind,
als sie in der veröffentlichten Bilanz erscheinen,
da man ein Interesse daran hatte, in dieser Sin-
sicht nicht gar zu sehr die Karten aufzudecken. Die

Wittener Be-
jahreung u.
das Vorjahr
Frogent geite
in ihrem Be-
halten word
Abnehmer in
lichteit der
steigern“. A
denn wenn i
daß unter de
gesellschaften
die jo in d
ziffern u
schnitt find i
zurückgegan
finanziellen
zuvor vergle
Treibende de
auf 6,74 für
von 2,22 Br
zweigen stellt
zunach od
dabei in Fre
dabei, um ei
Erträge in d
März 1915 i
1914 betöffen

Nahrungs- u.
Elektrizitäts-
Eisen und M
Maschinenm
Bergbau und
Steine und I
Papiergemer
Graphisches
Guthaus- u
Allerdin
bei der Gew
trieben groß
fahren und f
relauten Str

Allge

F

zeichnet
nungen unie
Waffen über
Aushungeru
können, sind
ist ihr letzter
ten dem Reid
führung des
Erwartung n
Vernichtungs
der Opfermil
Wohl ha
Schichten, u
unter den
Mancher, de
möchte, muß
gibt doch au
durch beionde
sonstige Glie
können. An
Kriegsanleihe
Kapitalisten
allein die er
helfen. Das
Lage ist, in
niedrigsten A
mander Arb
tean dabon,
Dienst erwei
legenheit, sei
Kriegsanleihe
höheren Saß
Wir kön
nur dringend
zeichnen und
blätter, die
den einzelner

Das Man
weiterorgan
vor einiger
die gesetzge

Bittener Walzmühle hat z. B. bei zehnfacher Abarbeitung und sechsfachen Rücklagen gegen das Vorjahr ihre Dividende von zehn auf zehn Prozent gesteigert. Und eine Waffenfabrik schreibt in ihrem Bericht, die Dividende sei niedrig gehalten worden, „um nicht die Begehrlichkeit der Abnehmer in bezug auf die Preise und die Begehrlichkeit der Arbeiter in bezug auf die Löhne zu steigern“. Aber man darf nicht verallgemeinern, denn wenn man genauer hinsieht, entdeckt man, daß unter den etwas mehr als fünftausend Aktiengesellschaften es nur einige Hundert sind, die so in die Augen stechende Gewinnziffern aufweisen können. Im Durchschnitt sind die Gewinnzahlen gegen das Vorjahr zurückgegangen. Bei 3886 Gesellschaften, die ihre finanziellen Ergebnisse mit dem Geschäftsjahre zuvor vergleichbar veröffentlicht haben, sank die Dividende von 8,96 Prozent für das Jahr 1913 auf 6,74 für das Jahr 1914. Das ist ein Rückgang von 2,22 Prozent. In den einzelnen Gewerbezweigen stellte sich der durchschnittliche Dividendenzuwachs oder -Rückgang, soweit Aktiengesellschaften dabei in Frage kommen, wie folgt. Wir greifen dabei, um ein ungefähres Bild zu gewinnen, die Erträge der Aktiengesellschaften heraus, die im März 1915 ihren Abschluß für das Geschäftsjahr 1914 veröffentlicht haben:

	1913	1914
	%	%
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	6,05	7,2
Elektrizitäts- und Gasgesellschaften	7,3	7,4
Eisen und Metalle	8,1	8,1
Maschinenindustrie	11,4	9,5
Bergbau und Hüttenindustrie	16,0	11,2
Steine und Erden	10,0	5,5
Papiergewerbe	3,2	0,4
Graphisches Gewerbe	7,5	5,6
Wahlhaus- und Erquickungsgewerbe	4,0	1,9

Merding's muß man dabei berücksichtigen, daß bei der Gewinnberechnung von den meisten Betrieben größere Abschreibungen als in den Vorjahren und besondere Rückstellungen angefaßt der gesamten Kriegslage vorzunehmen sind. (Schluß folgt.)

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 17. September 1915.

Zeichnet die neue Kriegsanzleihe! Die Hoffnungen unserer Feinde, das deutsche Volk mit den Waffen über den Haufen rennen oder durch die Auskuglerungs-politik in die Knie zwingen zu können, sind schmählich zu schanden geworden. Jetzt ist ihr letzter schwacher Trost, die Geldmittel könnten dem Reiche ausgehen, die zur siegreichen Durchführung des Krieges erforderlich sind. Auch diese Erwartung wird sich als trügerisch erweisen. Der Vernichtungsplan der Feinde wird scheitern an der Opferwilligkeit des deutschen Volkes.

Wohl haben namentlich die minderbemittelten Schichten, voran die Arbeiter, schwer zu leiden unter den herrschenden Leuerungsverhältnissen. Mander, der gern seinen Anteil beibringen möchte, muß tausend darauf verzichten. Aber es gibt doch auch in unseren Kreisen Kollegen, die durch besonders lohnende Beschäftigung oder durch sonstige Glücksfälle kleine Rücklagen haben machen können. An sie ergeht jetzt der Ruf, sich an der Kriegsanzleihe zu beteiligen. Nicht den großen Kapitalisten darf der Ruhm verbleiben, daß sie allein die erforderlichen Mittel haben aufbringen können. Das ganze Volk, so weit es dazu in der Lage ist, muß daran beteiligt sein. Da die niedrigsten Anteile 100 Mark betragen, kann auch mander Arbeiter Kriegsanzleihe zeichnen. Abgesehen davon, daß er damit dem Vaterlande einen Dienst erweist, benutzt er auch eine günstige Gelegenheit, sein Geld gut anzulegen. Denn die Kriegsanzleihe bringt 5 Prozent Zinsen, einen höheren Satz, als die beste Sparkasse zahlt.

Wir können also den besser gestellten Kollegen nur dringend empfehlen, die neue Reichsanzleihe zu zeichnen und verweisen im übrigen auf die Flugblätter, die mit der dieswöchigen Organisierung den einzelnen Ortsvereinen zugegangen sind.

Das Nachbaderbot. Die verschiedenen Arbeiterorganisationen des Wädenergebietes hatten vor einiger Zeit gemein in eine Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet und um

Mahnahmen erlucht, daß das Nachbaderbot auch für die Friedenszeit beibehalten wird. Die Haushaltskommission des Reichstages hatte die Berechtigung dieses Wunsches anerkannt und dem Reichstage einen diesbezüglichen Antrag unterbreitet. Staatssekretär Dr. Delbrück gab namens der Regierung die Erklärung ab, daß man der Sache bereits näher getreten sei und beabsichtige, das Nachbaderbot weiterbestehen zu lassen; über die Art und Weise der Ausführung müsse er sich das Weitere vorbehalten.

Inzwischen hat das Reichsamt des Innern folgenden Entwurf ausgearbeitet, der am Mittwoch als Grundlage für Beratungen gebietet hat, die mit Vertretern der Arbeiterorganisationen, auch unseres Gewervereins der Bäcker und Konditoren, sowie der Arbeitgeber gepflogen worden sind:

§ 1. In Bäckereien und Konditoreien — einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Zwieback, Reis, Honigkuchen, Gebäuden, Puffeln oder Waffeln — auch wenn sie einen Teil von Gast- und Speisewirtschaften bilden, muß der Betrieb von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vollständig ruhen.

In Anlagen, in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen gewerblichen Arbeiter acht Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreitet, braucht die Betriebsruhe erst um 9 Uhr abends zu beginnen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben oder für einzelne Anlagen eine Verschiebung der Lage der neun- und achttündigen Betriebsruhe genehmigen.

§ 3. In Sonn- und Festtagen — § 106a Absatz 2 der Gewerbeordnung — hat der Betrieb von 9 Uhr vormittags ab mit der Aufgabe völlig zu ruhen, daß nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 8 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden dürfen, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Tage notwendig sind.

Von drei unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden können abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Arbeiten gestatten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschriften bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verstrichen sind.

§ 6. Der § 154, Absatz 1, Ziffer 5 der Gewerbeordnung und die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und der Konditoreien werden aufgehoben.

Die §§ 106b bis 106i der Gewerbeordnung finden auf die in diesem Gesetze bezeichneten Anlagen keine Anwendung.

Ueber das Ergebnis der Konferenz liegen uns zur Zeit noch keine Mitteilungen vor; wir werden in der nächsten Nummer darüber berichten.

Noch eine Stimme zum Burgfrieden unter den Arbeiterorganisationen. Mit der Ueberschrift: Einer muß den Anfang machen wendet sich der Redakteur der „Allg. deutsch. Gärtner-Ztg.“, Abrecht, an die Organisationen des Gärtnerberufs in einem Aufruf, der folgende beachtenswerte Sätze enthält:

„Die drei Verbände der Gärtnerangestellten — der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein (als der älteste), der Deutsche nationale Gärtnerverband (als der zweitälteste) und der Verband Deutscher Privatgärtner (als der jüngere) — sind bisher noch nicht hervorgetreten, um ihrerseits der Öffentlichkeit zu bezeugen, daß auch sie von dem Geist der Einigkeit, dem Einigungswillen und dem Willen zu einer Gemeinschaftsarbeit, die auf gegenseitigem Vertrauen begründet ist, befeuert sind. Die vergangene Zeit hatte die Gegensätze zwischen ihnen zu stark amachsen lassen, so daß man sich auch heute noch gegenseitig hemmt. In besonderen hält jeder zurück, mit dem Handoutreden den Anfang zu machen; man könnte sich dabei ja etwas — „bergeben“, das seinem Ansehen Eintrag tut. Oder der andere könnte die Hand ja zurückweisen. Und doch löst in allen drei Verbänden der sehnstuchtsvolle, starke Wunsch, daß es endlich zu einem Bündnis der Gemeinschaftsarbeit kommen möchte. Am meisten werden von diesem Wunsche vielleicht die durchdrungen sein, die in Feind und Rassen derzeit das Vaterland verhöhnen; denn sie dürften am besten zu schätzen wissen, was Einigkeit und Geschlossenheit bedeuten. Will keiner den Anfang machen? Einer muß es tun! Auf alle Gefahren hin, wie das auch aufge-

nommen werden möge. Und es geziemt sich vielleicht, daß es der älteste von den dreien tut.

Einer muß den Anfang machen! Ich erhebe den Ruf hiermit vorerst als einzelnes Mitglied und schlage vor, daß der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein den anderen beiden Verbänden in aller Form einen Bündnisvertrag anbietet, wie es hier angedeutet worden ist.“

Der „Vorwärts“, dem natürlich die Einigkeit zwischen den verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen ein Dorn im Auge ist, hegt Zweifel, ob das bisherige gemeinsame Vorgehen bei wirtschaftlichen Kämpfen und die Kriegserfahrungen ausreichen, den Drang nach einem Bündnis stark genug erscheinen zu lassen, daß er die früheren Bedenken gegen eine Zusammenarbeit beseitigt schiebt. Nun, in der organisierten Arbeiterchaft weiß man, daß diese Zusammenarbeit schon sehr ansehnliche Erfolge gezeitigt hat, und sie wird hoffentlich unsern Vorschläge gemäß auch nach dem Kriege fortgesetzt werden trotz des „Vorwärts“ zum Nutzen der deutschen Arbeiter.

Die Verbraucher und die neuen Kartoffelpreise.

In einer Eingabe an den Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Delbrück, bringt der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen jedoch keine Wünsche in bezug auf die Kartoffel-Versorgung der Bevölkerung aus der neuen Ernte zum Ausdruck. Da er trotz des zu erwartenden vorzüglichen Ernteergebnisses eine Preistreiberi befürchtet, sobald sich bei der Einkellierung der Kartoffeln durch die breite Volksmasse großer Bedarf zeigt, verlangt er als Schutzmaßnahmen die Festsetzung von Höchstpreisen. Hierbei soll nicht von dem Wert der Kartoffel als Futtermittel sondern von den Erzeugungskosten und von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten ausgegangen werden. Der Erzeugungswert stellt sich auf den Berliner städtischen Rieselgütern auf etwa M. 1,25 für den Zentner. Wenn auch bei diesen Gütern infolge der höheren Löhne und der erheblichen Verzinsung und Amortisation des teuren Bodens in der Nähe der Großstadt (trotz der billigen Düngung) höhere Preise als bei den eigentlichen landwirtschaftlichen Großgütern am Blake sind, so will der Kriegsausschuß doch allen Erzeugern in Anbetracht der durch den Krieg verteuerten Herstellungsbedingungen einen Zuschlag von 100 Prozent, also einen Verkaufsshöchstpreis von M. 2,50 aufstellen. Dem Großhandel sollen hierzu 70 Pfennig Zuschlag und dem Kleinhandel 60 Pfennig Zuschlag gewährt werden, so daß sich der Zentner Kartoffeln beim Verkauf an die Verbraucher auf höchstens M. 3,80 stellen würde. Bei dem 10 Pfund-Verkauf soll der Kleinhandel statt des genannten Aufschlages von 6 Pfg. einen solchen von 8 Pfg. nehmen dürfen. Der Preis für 10 Pfund Kartoffeln würde sich also auf höchstens 40 Pfennig stellen dürfen. Dies ist nach der Meinung des Kriegsausschusses das äußerste, was bei der Verteuerung aller notwendigen Nahrungsmittel den Verbrauchern zugemutet werden kann. Die vom Staatssekretär Dr. Delbrück im Reichstag angedeuteten Richtpreise nebst einer begrenzten Spannung nach oben und unten für bestimmte Erzeugunggebiete sollen sich unter den genannten Preisen bewegen. Die Preisunterschiede für die verschiedenen Sorten müßte der Bundesrat bestimmen. Auf alle Fälle sollen, auch zum Schutze des Handels gegen Ueberschüsse die Höchstpreise für Groß- und Kleinhandel gleichzeitig festgelegt werden.

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung soll nach Auffassung des Konsumenten-ausschusses zum Ausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfsbezirken beibehalten werden. Ferner legt er Wert auf eine einwandfreie Feststellung der Kartoffelbestände und auf die Verleihung der Enternungsbezugnisse an die Gemeinden.

Beschäftigung von Kriegsinvaliden im Oden.

Bei den Kriegsbekleidungsämtern, so schreibt „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, werden jetzt die großen Mengen von dem Felde von der Truppe und aus Sammelstellen zurückkommenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt, ausgebessert und wieder hergestellt. Zu diesem Zwecke sind sogenannte Beute- und Kleidabteilungen bei den Ämtern geschaffen, bei denen sich die Beschäftigung von Kriegsinvaliden ermöglichen läßt. Die Arbeiten sind dajelbst so mannigfaltig, daß sowohl Handwerker wie auch nicht gelernte Arbeiter beschäftigt werden können.

Die an Kriegsinvaliden zu zahlenden Löhne richten sich nach den jetzt ergangenen Anordnungen des königlichen stellvertretenden Generalkommandos des I. Armeekorps nach den normalen ortsüblichen Sätzen für die einzelnen Gruppen ge-

lerner Arbeiter bezw. für nicht gelernte Arbeiter und betrogen für gelernte Handwerker, und zwar für Schneider 5 Mk. bei zehnstündiger Arbeitszeit oder 50 Pfg. die Stunde; Schuhmacher 4,50 Mk. bei zehnstündiger Arbeitszeit oder 45 Pfg. die Stunde; Schlosser 5 Mk. bei zehnstündiger Arbeitszeit oder 50 Pfg. die Stunde; Tischler 4,50 Mk. bei zehnstündiger Arbeitszeit oder 45 Pfg. die Stunde. Eine andere günstige Arbeitsgelegenheit bietet sich nach Mitteilung der zuständigen Militärbehörden bei einer großen Firma der Holzindustrie in Elbing, welche abgeperrte Furnierplatten für die Karosserien an Band- und Wasserflugzeugen fertigt. Die Firma hat sowohl für jetzt wie auch für späterhin Bedarf an tüchtigen und fleißigen Arbeitern und ist gewillt, eine Anzahl Kriegsschadigter Tischler, Schlosser wie überhaupt Handwerker jeder Art, also sowohl gelernte Handwerker wie auch Arbeiter in ihrem Betriebe einzustellen, vorausgesetzt, daß die Kriegsschadigungen der Leute diese am Gebrauch der Arme und Hände nicht behindern. Es können z. B. Tischler, Bandschneidwerk, Schleifer, Sortierer, Schlosser, Schmiede, Dreher, Holzarbeiter jeder Art beschäftigt werden, denen ein Fuß oder einzelne Finger fehlen oder die sonst irgendwie Körperschäden haben. Die Leute würden in der Fabrik, soweit es sich nicht um Handwerker handelt, an der betr. Maschinen oder für die besondere Tätigkeit angelehrt werden.

Die Schulz-Dehlsch-Stiftung zur Errichtung von Fortbildungskursen für ältere Kleinrentner, Arbeiter, Landwirte, kleine Beamte und geschäftlich tätige Frauen, die von der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung verwaltet wird, hat sich in der Weise in den Dienst der Kriegsschadigten gestellt, daß sie aus ihren Mitteln die in Lazaretten, Genesungsheimen und an anderen Orten veranstalteten Lehrkurse für Kriegsschadigte mit Lehr- und Übungsbüchern unterstützt. Die Stiftung stellt den Leitern dieser Kurse die notwendigen Lehr- und Übungsbücher für unbemittelte Kriegsschadigte unentgeltlich zur Verfügung. Bisher wurden für etwa 1200 Mark Lehr- und Übungsbücher verlanzt. Die Stiftung ist zu weiterer Abgabe noch in der Lage. Die Gesuche, in denen angegeben ist, welche Bücher in dem Lehrkurse verwendet werden sollen, sind an den Vorstand

der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Berlin NW. 32, Lüneburger Straße 21, zu richten.

Ämtlicher Teil.

Begrüßung des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften (D.G.)
Luitung über eingegangene Beiträge.

Monat August 1915.
Hausbauarbeiter: Königsberg M. 8,51. Bergarbeiter: Rothhausen 5,98. Fabrik- und Handarbeiter: Eberbach 15,34. Kiel-Garden 7,80. Einzelmtgl. Nr. 2209 2,34. Gemeindearbeiter: Berlin I 65,69. Rater, Graph. Berufs: Saarbrücken 2,99. Zittau 10,66. Maschinenbau- und Metallarbeiter: Einzelmtgl. Nr. 1352 0,78, Nr. 3975 1,12. Porzellanarbeiter: Einzelmtgl. Nr. 495 1,82, Nr. 1822 0,78, Nr. 1939 1,00. Schneider: Elbing 1,56. Neudorf a. S. 9,28. Oßersleben 2,34. Straßburg 11,96. Einzelmtgl. Nr. 1765 1,30. Schuhmacher und Lederarbeiter: Augsburg 22,88. Barth 9,88. Berlin-N. 6,24. Einzelmtgl. Nr. 1644 0,78. Döberitz 16,80. Einzelmtgl. Nr. 1319 2,34. Textilarbeiter: Duisburg 4,81. Delmbrecht 87,05. Einzelmtgl. Nr. 2315 2,34. Töpfer: Velteln 1,69. Ortsverbände: Hannover 51,85. Hauptkass.: Einzelmtgl. Nr. 3850 1,17, Nr. 2836 1,17, Nr. 3070 6,00, Nr. 5639 2,40. Summa 363,63 Mk.
Berlin im September 1915.
R. Klein, H. Reußdt,
Hauptkassier., Hauptkontrollier.

Aus dem Verbands.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkschaften (D.G.). Verbandsklub der Deutschen Gewerkschaften, Greifswalderstraße 221/22. Nächste Zusammenkunft am Mittwoch den 13. Oktober, abends 8½ Uhr. Gewerkschafts-Kleiderkasten (D.G.). Jeden Donnerstag, abends 9-11 Uhr, Lebnungshunde i. Verbandsklub d. Deutschen Gewerkschaften (Grüner Saal). Gäste will. Sonnabend, den 18. September 1915. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin I. Abends 8½ Uhr bei Weiß, Bergstr. 69. Verf. mit Damen. Monatsberichte. Vortrag des Kollegen Heußel über: Kriegsschadigtenfürsorge. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III. Abends 8-10 halbtägig im Nordwest-Casino, Altmöabit 55.

Orts- und Bezirksverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-Eigung in

Drohops Gesellschaftshaus, Bremen, Kestnerstraße. - Cottbus (Distriktsklub). Eigung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hartke, Sandwerstr. 41. - Danzig (Ortsverb.) Gemeinliche Versammlungen aller Berufsarten jeden Sonntag vor dem 1. des Monats, abends 8½ Uhr im Schuhmacher-Gewerkschaftshaus, Borksdorfer Graben 9. - Dessau. Gewerkschafts-Kleiderkasten jeden Mittwoch, abends 8-11 Uhr Lebnungsh. i. Vereinskl. 'Kolon', Marktstr. - Eberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-Eigung bei Roggenkamp, Eberfeld, Kaiserstr. und Erholungstr. - Frankfurt a. M. (Gewerkschaften) jeden Freitag von 8-10 Uhr Lebnungshunde im Vereinsklub 'Kleiderkasten'. 16. Verbandsklubgen hergl. willkommen! - Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, abends 8-10 Uhr Vertreter-Eigung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 8-8½ Uhr, Distriktsklub im Bezirksklub von G. Simon, Alter Markt. - Hannover b. Kassen. Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8½ Uhr Distriktsklub bei Ludwig - Hamburg (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat, 8½ Uhr Ortsverband-Vertreter-Eigung bei Hof, Heinestr. - Hamburg (Bezirksklub). Jeden Montag von 19 bis 11 Uhr bei Rehr, Lagerstraße 2. - Hamburg (Gewerkschafts-Kleiderkasten). Jeden Donnerstag Lebnungshunde bei Thier in Altona, Altonaerstraße 48-50. - Hirschhorn. Distriktsklub jeden 2. Mittwoch im Monat abends pünktlich 8½ Uhr bei D. Gilpe, Mendenerstr. 5. - Köln (Ortsverb.). Jeden 2. Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr Vertreter-Eigung in der Senz-Erholung, Kreuzgasse. - Leipzig (Gewerkschafts-Kleiderkasten). Die Lebnungshunde finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinsklub Stadt Hannover, Sebargstr. 25. Ratt. Gäste und Anwesende willkommen. - Leipzig (Ortsverband). Sonntag, den 26. September 1915, nachm. 12 Uhr Verb.-Vers. in Seck (Gasthof Bärenfänger) mit Vortrag über: 'Die Aufgaben für die Arbeiter-Eigung nach der Kriegszeit.' - Mülheim a. Ruhr. Jeden ersten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter-Eigung im Verbandsklub bei Herrn Johann Köler, Sandstraße 88. - Oettingen (Sängerklub d. Gewerkschaften). Die Lebnungshunde finden jed. Dienstag abends 8½ Uhr im Lokal Heilig, Poststraße 5, Ratt. Stimmgebende Kollegen herzlich will. - Regal (Distriktsklub bei Regal, Poststraße 5. Kleiderkasten). Eigung jeden Freitag, abends 8-10 Uhr bei Kömer, Schillerstraße 28. Edele Schneiderstraße. - Tübingen (Bäder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsverband-Versammlung bei Nicolet, Mauerstr. 62. - Weichsel a. S. (Gewerkschaft 'Harmonie' der Deutschen Gewerkschaften). Lebnungshunde jed. Mittwoch, abends 8 bis 11 Uhr im Vereinsklub, Klotzengarten. - Weingarten (Ortsverband). Besangenebeilung der vereinigten Gewerkschaften (D.G.) jeden Montag, abends 9 Uhr Eignungshunde im Verbandsklub 'Mheinital'.

Anzeigen-Teil.

Inserats werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

- Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerkschaften Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221, sind folgende Schriften zu beziehen:
- Lehrbuch des Arbeitsrechts von A. Elker. Preis 4,80 Mk. Neudruck des Wirtschaftsrechts von Friedr. Kaumann. Preis 8 Mk.
- Lehrbuch des Arbeitsrechts von Dr. Hiesch. Preis 20 Pfg.
- Die Krankenversicherung von Karl Goldschmidt. Preis 80 Pfg.
- Die Unfallversicherung von Anton Grzeleng. Preis 80 Pfg.
- Die Jubiläen- und Hinterbliebenenversicherung von A. Lewin. Preis 80 Pfg.
- Die Schwindsucht der Arbeiter, ihre Ursachen, Häufigkeit und Verhütung von Professor Dr. Sommerfeld. Preis 20 Pfg.
- Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland von Magistratsrat R. v. Schulz. Preis 20 Pfg.
- Reisefür und Reiseausgaben. Eine privatrechtliche Abhandlung von Dr. G. G. Schmalz. Preis 50 Pfg.
- Problem der Arbeiterpsychologie von Professor Dr. G. Herzner. Preis 10 Pfg.
- Die Wochlöhne zum Einzelpreis von 10 Pfg. kosten in Partien (auch gemischt) bezogen: 10 Stück 80 Pfg., 20 Stück 1,50 Mk., 50 Stück 8,75 Mk.
- Berechtigter für das Deutsche Reich von Karl Goldschmidt. Preis pro Exemplar für Mitglieder 20 Pfg., 6 Stück kosten 1,00 Mk., 12 Stück 1,80 Mk.

Der Zentral-Arbeitsnachweis

der Berliner Gewerkschaften (Stütz- und Fundament)
NO. 55, Greifswalderstraße 221-23
wird hiermit jedermann zu unentgeltlicher Vermittlung empfohlen.
Sprechstunde: Amt Alexander, Nr. 4702.

Verantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin NO., Greifswalderstr. 221-23. - Druck und Verlag: Goebede u. Gollmei, Berlin W., Postdammerstr. 116.

Danz in Böhmen. Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten ein Nachtlager und Frühstück oder eine kleine Reisenerntlohnung in der Geschäftshaus des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter-Verbindungen, Gellertstraße 8.

Bremen. Die Auszahlung der Reisegelder der Ortsvereine und des Ortsverbandes geschieht auf dem Sekretariat, Hüfnerstr. 8.

Hirschhorn a. M. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterstüfung von 1 Mk. bei Aug. Brackel, Hartstr. 58.

Schwelm (Westfalen). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterstüfung von 60 Pfg. beim Ortsverbandskassierer Ernst Dreuer, Kaiserstr. 5.

Burg b. Magdeburg. Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandsgeld beim Kassierer Wilhelm Prickap, Holzstr. 2.

Freiburg i. S. (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten das Ortsverbandsgeld beim ihrem Ortsverbandskassierer ausgezahlt. Falls der Ortsverein am Orte nicht vertreten ist, beim Ortsverbandskassierer Ernst Werber, Landesstr. 25.

Regensburg (Ortsverband). Verpflegungskarten für durchreisende Gewerkschaftskollegen beim Ortsverbandskassierer Paul Buttle, Georgenstraße 8. Bezirksklub ist 'Prinz von Preußen', Olgauerstraße.

Straßburg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterstüfung bei G. Deterl, Badenstraße 81.

Hafensaal. Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterstüfung bei A. Herzholz, Klosterstr. 10.

Wiesig (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten eine Unterstüfung von 75 Pfg. Karten sind zu entnehmen beim Kollegen D. Dymig, Sangerberg 6.

Döbeln. Durchreisende erhalten in der Herberge 'Zur Heimat' freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Otto Beugel, Steigerns Kohlenhandlung, Zwingerstraße zu entnehmen.

Mathenow (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgeld beim Kassierer Aug. Schürz, Semmlerstr. 28.

Olgau (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgeld beim Kollegen Unglaube, Preußische Straße 89.

Schwelm (Ortsverband). Allen durchreisenden Gewerkschaftskollegen wird ein Ortsverbandsgeld von 60 Pfg. gezahlt beim Ortsverbandskassierer Emil Schelle, Hermannstr. 12.

Wiesig (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterstüfung beim Kollegen E. Drauer, Schillerstr. 4.

Galle a. S. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ihr Ortsverbandsgeld (Kempfungskarten im Werte von 1 Mark beim Kassierer ihres Berufs). Kollegen unvertretenen Berufs beim Ortsverbandskassierer Karl Woyt, Große Steinstraße 10, G. 17.

Hamm (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten nachweis und 75 Pfg. Unterstüfung oder Nachtlohn auf dem Bureau des Maschinenbauers, Wilhelmstr. 15.

Fr. Stargard (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaftskollegen erhalten 0,75 Mk. bei dem Ortsverbandskassierer E. Herrmann, Markt 82.

Bautzen. Durchreisende erhalten Winterhalbjahr 1 Mark und Sommerhalbjahr von 1. April bis 1. Oktober 75 Pfg. bei E. Kertt, Wend. Graben 80.

Weihenfels a. S. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterstüfungsarten vom Bureau der Schuhmacher und Lederarbeiter, Kollege R. o. k., Reizigerstr. 26.

Essert (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 0,75 Mk. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer August Seitzer, Friedr. Paulstr. 20 und im Gewerkschaftsbureau Blumenstr. 1.

Worms (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsverbandsgeld von 75 Pfg. im Verbandsklub 'Zum Rheintal' (Rheinstr. 4).